

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom Markt Baudenbach

Der Markt Baudenbach erlässt auf Grund des Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFWG) folgende

Satzung

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Der Markt Baudenbach erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFWG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFWG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer/seiner Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFWG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

(2) Der Markt Baudenbach erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer/seiner Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFWG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFWG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFWG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2

Schuldner

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFWG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 08. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom Markt Baudenbach über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 01. August 2014 außer Kraft.

Baudenbach, den 07.12.2020

**Wolfgang Schmidt,
1. Bürgermeister**

(Siegel)

Anlage
zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom Markt
Baudenbach vom 07.12.2020

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 4) und den Personalkosten (Nummer 5) zusammen. Im Fall der Entfernung eines Insektennestes bestehen die Kosten lediglich aus der entsprechenden Pauschalgebühren nach der Nummer 4.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangen Kilometer Wegstrecke für

1.1.	Löschgruppenfahrzeug, HLF 20	7,91 Euro
1.2.	Löschgruppenfahrzeug, LF 8/6	7,16 Euro
1.3.	Sonstiges Löschfahrzeug	2,72 Euro
1.4.	Mehrzweckfahrzeug, MZF	4,75 Euro
1.5.	Tragkraftspritzenanhänger, TSA	5,60 Euro

Berechnet werden die Streckenkosten für das Zugfahrzeug des TSA

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen oder Anhängern gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen, berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens, je eine Stunde für

2.1.	Löschgruppenfahrzeug, HLF 20	184,02 Euro
2.2.	Löschgruppenfahrzeug, LF 8/6	139,36 Euro
2.3.	Sonstiges Löschfahrzeug	69,10 Euro
2.4.	Mehrzweckfahrzeug, MZF	49,01 Euro
2.5.	Tragkraftspritzenanhänger, TSA	33,00 Euro

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden, werden Arbeitsstundenkosten berechnet. In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben. Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

3.1.	Tragkraftspritze PFPN 10-1000/ PFPN 10-1500	53,00 Euro
3.2.	Stromerzeuger	25,00 Euro
3.3.	Tauchpumpe mit Elektromotor	14,00 Euro
3.4.	Wassersauger	18,00 Euro
3.5.	Motorsäge	12,00 Euro
3.6.	Lüftungsgerät, Drucklüfter	21,00 Euro
3.7.	Atenschutzgerät mit Lungenautomat und Atemschutzmaske	41,99 Euro
3.8.	Atemschutzmaske	17,19 Euro
3.9.	Wärmebildkamera	20,00 Euro
3.10.	Türöffnungswerkzeug	15,00 Euro

4. Pauschale Einsatzabrechnung

4.1.	Entfernen eines Insektennestes	60,00 Euro
------	--------------------------------	------------

5. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

5.1. Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: 28,00 Euro

5.2. Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gem. Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden (siehe § 11 Abs. 4 AVBayFwG) 16,40 Euro

Abweichend von Nummer 5 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

Diese Satzung tritt am 08. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom Markt Baudenbach über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 01. April 2016 außer Kraft.

Baudenbach, den 07.12.2020

Wolfgang Schmidt,
1. Bürgermeister

(Siegel)